

damit an die Gesamtheit der süddeutschen Buchhändler richtet, an Einen von ihnen gelangen zu lassen.

Der Raum wird nicht gestatten, die gesammten Verhandlungen hier abzu drucken, wir lassen daher zunächst den in der Versammlung von Hrn. J. F. L e s c h i n g vorgetragenen Entwurf der Statuten folgen und behalten uns eine auszugswise Mittheilung der Verhandlungen für eine der nächsten Nummern vor:

§ 1. Das Wohl des deutschen Buchhandels im Allgemeinen und die Ehre und Pflege des süddeutschen Buchhandels insbesondere sind der Zweck des Vereins. Er macht es sich daher zur Aufgabe, die Kräfte und Einsichten seiner Mitglieder zu vereinigen, ihre Rechte zu wahren und zu vertreten, ihre Pflichten als Vereinsmitglieder festzustellen und die Ordnung und Eintracht unter ihnen aufrecht zu erhalten.

§ 2. In den Verein kann aufgenommen werden, wer:

- a) die Regierungs-Concession, soweit eine solche erforderlich ist, erhalten und nachgewiesen hat,
- b) sich auf keine Weise mit Nachdruck und Nachdruckverkauf befaßt.

Auch die Besitzer von Kunst- und Musikalienhandlungen können, gleich den Buchhändlern, Mitglieder des Vereins werden.

§ 3. Die Modalitäten der Aufnahme werden von den künftigen Organen des Vereins bestimmt.

§ 4. Die Mitglieder können in allen ihren Angelegenheiten, welche die Sache des Buchhandels im Allgemeinen, oder das Interesse des Vereins berühren, die Verwendung desselben und die Vertretung und Wahrung ihrer Rechte durch denselben in Anspruch nehmen. Sie sind dagegen zur Beobachtung der gesammten Statuten, so wie der statutenmäßigen Entscheide der Vereins-Organe verpflichtet.

§ 5. Der ordentliche jährliche Beitrag, den jedes Mitglied am 1. Juli als Vorausbezahlung zu entrichten hat, beträgt 3 fl. — Diejenigen, welche erst ein Jahr nach definitiver Constituierung des Vereins in denselben treten, haben außerdem 3 fl. Eintrittsgeld zu bezahlen.

§ 6. Sollten diese Einnahmen zur Deckung der nothwendigen Ausgaben nicht zureichen, so wird der Ausfall auf die einzelnen Mitglieder zu gleichen Theilen umgelegt.

§ 7. Die Mitgliedschaft ruht auf der Firma. Sämmtliche selbstständige durch Cirkular bekannte Theilhaber einer Firma können den Verhandlungen im Verein beiwohnen, von Einer Firma dabei aber nur ein einfaches Stimmrecht ausgeübt werden.

§ 8. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied, auf schriftliche Anmeldung bei dem Vorstande, nach zweijähriger Theilnahme an dem Verein und nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen denselben, frei.

§ 9. Der Verein ist eine moralische Person und bedient sich als solche theils des Ausschusses, theils der General-Versammlung, als Organe.

§ 10. Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern und dem Vorsteher des Vereins, welche von der General-Versammlung jährlich durch schriftliche Abstimmung und relative Stimmenmehrheit gewählt werden.

Die Wahl verpflichtet zu unentgeltlicher Dienstleistung auf ein Jahr und kann nur von solchen abgelehnt werden, die in der vorhergegangenen Periode Mitglieder des Ausschusses waren.

§ 11. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorstehers, einen Sekretär und einen Kassier.

§ 12. Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit; der Vorsteher hat eine einfache, und nur in dem Falle auch eine entscheidende Stimme, wenn außerdem keine Mehrheit zu erzielen wäre.

§ 13. Aehnlich wie der Ausschuss das Organ des Vereins ist, so ist der Vorsteher das Organ des Ausschusses, und zwar in der durch § 15 näher bezeichneten Weise und Ausdehnung.

§ 14. Der Ausschuss vertritt den Verein in allen seinen Verhältnissen, sowohl den öffentlichen Behörden, als dem Publikum, dem übrigen deutschen Buchhandel und seinen eigenen Mitgliedern gegenüber.

Er besorgt alle laufenden Geschäfte des Vereins in Gemäßheit der Statuten und der ihm von der General-Versammlung erteilten besonderen Aufträge.

Er entscheidet etwaige Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Er ordnet Umlagen an, wenn die ordentlichen Einnahmen zu Deckung der Bedürfnisse nicht ausreichen.

Er hat das Recht und die Pflicht, auch unaufgefordert zu handeln, wann und wo es dem Zwecke des Vereins erspriesslich ist; zur Wahrung der Rechte der Vereinsmitglieder thätig zu sein, wo es ihm nöthig dünkt; Gesuche einzelner Vereinsmitglieder, wenn dieselben, seiner Ueberzeugung nach, das Interesse des Vereins berühren, zur gemeinschaftlichen Sache zu machen. Endlich liegt dem Ausschuss die Dekretur der Ausgaben ob. Ueberdies hat der Ausschuss während der Dauer der jährlichen Abrechnungszeit (§ 24) die Funktionen eines Friedensgerichts, wenn er im Falle eines Streites in buchhändlerischen Angelegenheiten unter Vereinsmitgliedern darum angegangen wird.

§ 15. Der Vorsteher leitet die Geschäftsführung des Ausschusses und vollzieht die Beschlüsse desselben. Er kann, in Sachen von minderer Wichtigkeit oder wo offenkundige Gefahr im Verzuge liegt, auch für sich allein, ohne Zuziehung des Ausschusses, handeln.

Er beruft während der jedesmaligen jährlichen Abrechnungszeit den Ausschuss und die Generalversammlung und führt den Vorsitz in beiden; für die Dauer dieser Abrechnungszeit ist zur Gültigkeit eines Ausschussbeschlusses die Anwesenheit von drei Mitgliedern, den Vorsteher mit eingerechnet, genügend.

§ 16. Der Sekretär besorgt die schriftlichen Ausfertigungen und unterzeichnet dieselben mit dem Vorsteher, welcher die Akten des Vereins sammelt.

§ 17. Der Kassier erhebt die Eintrittsgelder, die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge und leistet Zahlungen nach vorangegangener Dekretur. § 14.

Er legt jährlich Rechnung ab und übergibt sie dem Ausschuss, welcher sie zu prüfen und in der folgenden Jahres-Versammlung aufzulegen hat.

§ 18. Jedes Jahr, am dritten Montag des Juni, findet an einem dieses Jahr zu bestimmenden Orte eine ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder statt; vier Wochen vor derselben kündigt der Ausschuss etwa von ihm zu stellende, wichtigere Anträge in der süddeutschen Buchhändler-Zeitung an.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorsteher während der Abrechnungszeit (§ 24), wenn es der Ausschuss beschließt, oder wenn ein Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag darauf stellt.

Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Versammlung muß den Mitgliedern der Zweck derselben schriftlich angezeigt werden.

(Die Commission glaubt, daß Stuttgart zu diesem Versammlungsorte vorzugsweise geeignet sei.)

§ 19. In der ordentlichen General-Versammlung werden

- 1) Berichte über die Geschäftsführung des Ausschusses, über den Stand der Angelegenheiten des Vereins, der Rechnungen und der Kasse erstattet;
- 2) Anträge und Vorschläge des Ausschusses oder einzelner Vereinsmitglieder (insofern solche aber eine Abänderung der Statuten betreffen, nur nach den näheren Bestimmungen des § 23) zur Abstimmung gebracht. Nur müssen die Wünsche und Anträge einzelner Mitglieder spätestens am Tage vor der General-Versammlung dem Vorsteher schriftlich eingereicht worden sein;
- 3) die Wahlen des Ausschusses und des Vereinsvorstehers vorgenommen;